Die rechtliche Natur der Girozahlung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Fritz Badt

Referendar am Landgericht in Halberstadt.

Referent: Prof. Dr. J. von Gierke.

Auszug.

1924.

Die rechtliche Natur der Girozahlung.

Die Girozahlung ist im heutigen Verkehr eines der wichtigsten Mittel zur Herbeiführung bargeldloser Zahlungsausgleichungen. Sie besteht darin, daß dem Konto des zahlenden Girokunden ein bestimmter Betrag abgeschrieben und dieser dem Konto des empfangenden Girokunden gutgeschrieben wird. Rechtlich bedeutet sie eine Wertübertragung durch Begründung einer Forderung für den Empfänger und Entstehung einer Schuld für den Zahlenden. Haben die beiden Girokunden bei verschiedenen Banken ihr Konto, so erfolgt die Giroüberweisung durch die Bank des Zahlenden an die Bank des Empfängers zum Zwecke der Gutschrift auf dessen Konto. Den Buchungen auf dem Konto der Beteiligten mißt der Verkehr eine große Bedeutung bei. Die Überweisung gilt als vollendet mit der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers, oder auf dem Konto seiner Bank, falls die Bank des Zahlenden die Überweisung an die Bank des Empfängers zur weiteren Gutschrift auf dessen Konto vornimmt. Der Gutschriftforderung des Empfängers gegenüber kann sich die Bank nicht auf das Rechtsverhältnis zum Überweisenden berufen. Die Girozahlung steht der Barzahlung gleich und bringt ein bestehendes Schuldverhältnis zum Erlöschen.

Bei der rechtlichen Erklärung der Vorgänge hat man davon auszugehen, daß die Girozahlung nicht notwendig zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld erfolgen braucht. Sie ist daher losgelöst von jeder causa zu erklären. Als Zession ist sie

nicht aufzufassen, da die Bank dem Empfänger gegenüber Einwendungen aus der Person des Zahlenden nicht erheben darf, was mit § 404 BGB. nicht zu vereinbaren wäre. Auch ein Vertrag zugunsten Dritter kann sie aus demselben Grunde nicht sein, denn nach § 334 BGB. sind Einwendungen aus der Person des Versprechenden zulässig. Mit Hilfe des Anweisungsrechts ist sie nicht zu erklären, da der sogen. rote Scheck, der Abschreibezettel des Zahlenden, keine Anweisung im Sinne des Gesetzes ist. Cohn hat die Girozahlung als „Überweisung zum Sichverpflichten" (Delegation) angesehen und angenommen, daß mit der Gutschrift eine neue, selbständige, abstrakte Forderung begründet wird. Das Entstehen der Gutschriftforderung selbst hat er nicht genügend erklärt, denn ein Vertrag, aus dem sie hervorgeht, müßte nachgewiesen werden. Brodmann und Mez nehmen eine Zahlung der Bank als Vertreterin des Zahlenden an sich selbst als die Vertreterin des Empfängers an und erklären die Gutschriftforderung als einen Anspruch auf Herausgabe des aus der Geschäftsführung für den Zahlungsempfänger Erlangten nach §§ 675, 667 BGB. Hiergegen spricht die Tatsache, daß die Bank Dritten gegenüber im eigenen Namen und nicht als Vertreterin ihrer Kunden auftritt. Auch die Fiktion einer effektiven Zahlung erscheint nicht angängig, da sie mit der Giroüberweisung gerade vermieden und alles auf schuldrechtlichem Wege erledigt werden soll. Berger nimmt an, daß die Bank als Vertreterin beider Girokunden mit sich selbst einen Erfüllungsvertrag abschließt und so das Schuldverhältnis zum Erlöschen bringt. Die Vorschußforderung, die sie auf Grund des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Zahlenden diesem gegenüber erwerbe, schulde sie dem Empfänger, weil sie auf Grund einer Geschäftsbesorgung für ihn erlangt sei. Seine Theorie kann nicht genügen, weil sie die Girozahlung lediglich für den Fall des Bestehens eines Schuldverhältnisses erklärt. Mit dem der Zahlung zu Grunde liegenden Schuldverhältnis hat die Bank auch nichts zu tun; ferner tritt sie Dritten gegenüber nicht als Vertreterin ihrer Kunden auf. Nach Späing hat die Bank vom zahlenden Girokunden eine Ermächtigung zum Zahlen und vom empfangenden Girokunden eine Ermächtigung zur Empfangnahme erhalten. Sie führt die Giroüberweisung aus, indem sie an sich selbst die Zahlung leistet und dabei gemäß § 181 BGB. mit sich selbst kontrahiert. Aus diesem Grunde wird von der erfolgenden Zahlung nichts sichtbar. Es ist jedoch rechtlich unmöglich, daß jemand mit sich selbst einen Vertrag schließt und dabei allein im eigenen Namen handelt. Die Unterstellung einer effektiven Zahlung wird dem Wesen des Giroverkehrs nicht gerecht.

Man wird annehmen müssen, daß die Gutschriftforderung eine Forderung aus einem abstrakten Schuldversprechen ist, welches die Bank sich selbst als der Vertreterin des Empfängers abgibt. Im Falle einer Überweisung an die Bank des Empfängers zur weiteren Gutschrift auf dessen Konto hat der Empfänger bereits mit der Gutschrift auf dem Konto seiner Bank einen Anspruch aus §§ 675, 667 BGB., der durch die Gutschrift auf seinem Konto zu einem Anspruch aus einem abstrakten Schuldversprechen umgewandelt wird. Der rote Scheck ist lediglich eine spezielle Dienstanweisung im Rahmen des Girovertrages. Die Abschrift auf dem Konto des Zahlenden bedeutet eine Aufrechnung der Bank mit ihrer Vorschußforderung aus §§ 675, 670 BGB. oder, falls sie die Gutschrift bereits vorgenommen hat, mit ihrem Erstattungsanspruch aus §§ 675, 667 BGB.

Die Tilgung des Schuldverhältnisses, die die Girozahlung bewirkt, ist nach § 362, II BGB. zu erklären. Durch die Bekanntgabe seines Kontos gibt der Girokunde seine Einwilligung zur Leistung an einen Dritten, seine Bank, anstatt an ihn selbst. Diese Einwilligung kann Einzelnen gegenüber widerrufen werden.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.